

Sicherheits- und Umweltinformationen für Fremdfirmen

1. Aushändigung, Kenntnisnahme, Unterschrift

Die nachfolgenden Merkblätter sind nach Erhalt vom Gruppenleiter jeder Fachfirma durchzulesen, seinen Mitarbeitern zu erklären und nach Kenntnisnahme gegenzeichnen zu lassen. Erst danach darf mit der Arbeit begonnen werden. Die Unterschriftsliste ist dem von uns genannten Ansprechpartner zu übergeben und dieser muss eine Kopie an die Anlagenfahrer der GBE weiterleiten.

Subunternehmer müssen vom Auftraggeber unterwiesen werden. Nachweise hierfür müssen der GBE zugeschickt werden.

2. Arbeits-, Gesundheits-, und Umweltschutz

In unserem Unternehmen wird größter Wert auf Arbeits-, Gesundheits-, und Umweltschutz gelegt. Wir sind ständig um die Verhütung von Unfällen und Umweltzwischenfällen bemüht, schaffen sichere Einrichtungen und Schutzvorrichtungen und fordern unsere Mitarbeiter zu sicherheits- und umweltbewusstem Verhalten und fachgerechtem Arbeiten auf.

Wir verlangen, dass auch Sie dieser Aufforderung der Geschäftsführung nachkommen und dadurch sich selbst und unsere Betriebsangehörigen vor Unfällen schützen. Die Ordnungshinweise für Sicherheit und Umweltschutz gelten für alle auf unserem Werksgelände tätigen Personen.

Jeder Unfall / Kleinstverletzung / Beinahe-Unfall und Umweltzwischenfall ist dem von uns genannten Ansprechpartner mündlich zu melden.

Das Ereignis ist auf dem Meldeformular Fremdmonteur/-handwerker bzw. Beinahe Unfallmeldeformular der A+G - Abteilung schriftlich festzuhalten und an diese weiterzuleiten. Bei Umweltzwischenfall ist das Umweltzwischenfall Meldeformular auszufüllen und an den Umweltbeauftragten weiterzuleiten.

Sollte sich ein Unfall ereignen, rufen Sie den Betriebsarzt / Erste Hilfe. Siehe Notrufliste GBE Goch. Diese liegt in jeder Abteilung aus.

Verständigen Sie auch sofort Ihren Vorgesetzten und den Ihnen genannten Ansprechpartner. Das Original der Unfallmeldung erhält die Arbeitsschutzabteilung.

Bei einer gegenseitigen Gefährdung hat der entsprechende Ansprechpartner eine sicherheitsbezogene Weisungsbefugnis (BGV A1 §6).

3. Persönliche Schutzausrüstung

Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass Ihre Firma Ihnen die persönliche Schutzausrüstung für Ihre Tätigkeit zur Verfügung stellt (z.B. Gesichtsschutz, Schutzbrille, Schutzhandschuhe, Gehörschutz, Schutzmaske, Schutzschuhe, Schutzhelm usw.). Benützen Sie zur rechten Zeit die geeigneten bzw. vorgeschriebenen Schutzausrüstungen und -einrichtungen, nach dem derzeitigen Stand des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG vom 07.08.1996).

Es gilt eine generelle Schutzschuh- und Warnwestenpflicht auf dem Werksgelände.

Ausnahmen: Besucher, kaufmännische und technische Verwaltung und Betriebsbüros, Leitwarte Warte BMHKW im Sozialgebäude

Schutzhelmtragepflicht besteht auf dem gesamten Werksgelände.

Es besteht eine tätigkeitsbezogene Schutzbrillentragepflicht (Festlegung: Augenschutzplan)

Für alle MA und Fremdfirmen besteht die Tragepflicht von Warnwesten.

4. Ordnung und Sauberkeit

Ordnung und Sauberkeit sind die Voraussetzungen für ein sicheres Arbeiten; deshalb wird auf dem gesamten Werksgelände darauf besonderer Wert gelegt.

Bevor die Mitarbeiter der Fremdfirma das Betriebsgelände verlassen, muss der zuständige Ansprechpartner der Firma GBE informiert werden.

5. Aufenthalt auf dem Werksgelände

Alle Fremdfirmen tragen den Beginn und das Ende der Tätigkeit in der Besucherliste der GBE ein. Diese Liste liegt in der Schaltwarte aus.

Der Aufenthalt auf dem Werksgelände ist nur zum Zwecke der bestellten Dienstleistung / Tätigkeit und nur innerhalb der vereinbarten Arbeitszeit erlaubt. Nach Erbringung der Dienstleistung / Tätigkeit ist das Werksgelände unverzüglich zu verlassen. Die Mitnahme von dritten Personen, die mit dem Auftragnehmer bzw. der Dienstleistung / Tätigkeit nichts zu tun haben, ist nicht gestattet.

6. Parkmöglichkeit

Stellen Sie bitte Ihren Wagen auf unserem ausgewiesenen Parkplatz ab. Falls Sie aus zwingenden Gründen das Werksgelände, z.B. Be- oder Entladen von Materialien und Werkzeugen usw.

befahren müssen, beachten Sie die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 10 km/h. Radlader und Gabelstapler auf dem Werksgelände haben absoluten Vorrang. Nach dem Entladen ist das Fahrzeug auf dem offiziellen Parkplatz abzustellen. Die Fahrstraßen sind freizuhalten. In besonderen Fällen ist eine Dauerbesucherlaubnis, die zeitlich befristet ist, einzuholen. Der Besuchererlaubnisschein ist für jeden sichtbar im Fahrzeug auszulegen. Vor der Einfahrt auf das Werksgelände muss eine Anmeldung in der Leitwarte erfolgen.

Parken ist grundsätzlich nur an den ausgewiesenen und gekennzeichneten Parkplätzen erlaubt. **Bei Abweichungen muss vorher der GBE – Ansprechpartner gefragt werden.**

Generelles Parkverbot besteht in Bereichen vor Türen, Tore, Aufzüge, Durchfahrten und gekennzeichneten Sperrflächen, damit in **Notfallsituationen** (z. B. Feuerwehreinsatz, Erste-Hilfe-Rettungsdienst, Gebäuderäumung usw.) **der Einsatz** gewährleistet werden kann.

7. Inbetriebnahme / Außerbetriebnahme / Freigabe von Anlagen

Arbeiten an Anlagen dürfen nur nach Freigabe des zuständigen Ansprechpartners erfolgen. Erproben Sie die Einrichtungen und Maschinen nur im Beisein eines Mitarbeiters des zuständigen Betreibers.

Generell dürfen keine selbstständigen Schaltungen und Eingriffe bei laufenden Maschinen ohne Abstimmung vorgenommen werden.

Die entsprechenden Vorschriften des geltenden Arbeitsschutzgesetzes sind über den von uns genannten Ansprechpartner bei Bedarf einzusehen.

8. Verwendete Arbeitsmittel

Verwenden Sie nur Geräte, die unfallsicher sind und den heute gültigen einschlägigen Vorschriften (BetrSichV §4) entsprechen.

Wenn Gerüstmaterial, Dielen, etc. von der Firma GBE leihweise zur Verfügung gestellt wird, darf nur geprüftes und gekennzeichnetes Material verwendet werden.

Gerüste müssen mit einem Abnahmeschein des Gerüsterstellers gekennzeichnet und für die Benutzung freigegeben werden. Veränderungen an bestehenden Gerüsten dürfen nur durch den Ersteller vorgenommen werden.

8.1 ortsveränderliche elektrische Betriebsmittel

Elektrisch ortsveränderliche Betriebsmittel müssen den örtlichen Verhältnissen entsprechend ausgewählt werden. Sie sind so zu benutzen, dass bei bestimmungsgemäßer Ver-



wendung eine Gefährdung **auszuschließen ist**.

Elektrisch ortsveränderliche Betriebsmittel müssen regelmäßig geprüft werden und die Prüfung muss auf dem Gerät sichtbar sein.

Defekte elektrische Betriebsmittel dürfen nicht mehr verwendet werden. Reparaturen an elektrischen Betriebsmitteln oder Anlagen durch Fremdfirmen sind grundsätzlich im Vorfeld mit dem Ansprechpartner der Fa. GBE abzustimmen.

Die Geräte dürfen nur in Verbindung mit einer Einrichtung zum Trennen (Fi- Fehlerstrom Schutzeinrichtung / Personenschutzschalter) betrieben werden.

Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass Ihre Firma Ihnen diese Geräte zur Verfügung stellt.
Die erforderlichen Prüfpflichten und Prüfristen für diese Arbeitsmittel müssen eingehalten werden!

9. Radladerverkehr

Auf dem Betriebsgelände besteht absoluter Vorrang für den Radladerverkehr.

10. Flurförderzeuge / Krananlagen / Aufzüge

Flurförderzeuge und Krananlagen dürfen nur mit gültigem Kran- bzw. Staplerführerschein und nach Absprache mit dem zuständigen Koehler-Ansprechpartner nach erfolgter Einweisung und schriftlicher Bestätigung benutzt werden.

(Siehe Betriebsanweisung „Betrieb von Flurförderzeugen gemäß UVV / BGV D 27 § 5)

→ Beim Transport von Staplern und Hubameisen sind die Hubgabeln ganz abzulassen. Bei Flurförderzeugen ist vor Verlassen des Fahrzeugs die Handbremse anzuziehen.

Beim Bedienen der Flurförderzeuge, die nicht der Ausbildung nach BGG 925 (Führerschein) unterliegen (Mitgängerflurförderzeuge), ist ebenso durch GBE Personal eine Einweisung durchzuführen und zu dokumentieren.

11. Betreten von Schalträumen

Das Betreten elektrischer Schalträume ist für Unbefugte verboten. - **Lebensgefahr !**

Beim Verlassen der Schalträume sind die Türen zu schließen.



12. Rauchverbot

Auf dem gesamten Werksgelände besteht Rauchverbot. Nur an den besonders gekennzeichneten Stellen ist Rauchen erlaubt (siehe Raucherregelung). Diese sind wie folgt ge-



Seite 4 von 7

kennzeichnet: Rote Markierung an der Wand oder auf dem Boden im Bereich des dort angebrachten großen Aschenbechers (inkl. blaues Hinweisschild).

13. Schmucktrageverbot

In den gewerblichen Betriebsabteilungen ist das Tragen von Schmuck generell verboten, sofern Tätigkeiten an Maschinen/Anlagen ausgeführt werden.

14. Arbeitserlaubnis für Heißarbeiten

Für Schweiß-, Schneid-, Löt-, Auftau- und Trennschleifarbeiten im Betrieb ist ein Erlaubnisschein vom zuständigen Ansprechpartner ausstellen zu lassen und auf Verlangen vorzuzeigen.

15. Befahrerlaubnis

Für Arbeiten in Behältern, Bütten, Pulpnern, Gruben, Rohren, Kanälen und dergleichen, ist eine schriftliche Befahrerlaubnis erforderlich.

Der Befahrerlaubnisschein wird vom zuständigen Ansprechpartner ausgestellt und ist auf Verlangen vorzuzeigen.

15.1 Maßnahmen zum Schutz gegen Absturz

Sind auf Grund der örtlichen Verhältnisse technische Maßnahmen gegen Absturz nicht möglich, sind persönliche Schutzausrüstungen gegen Absturz zu benutzen.

Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass die verwendeten Schutzausrüstungen entsprechend geprüft und bestimmungsgemäß eingesetzt wird.

Die Arbeiten dürfen nur mit gültiger Unterweisung (Benutzung von persönlicher Schutzausrüstung gegen Absturz) durchgeführt werden.

Der Nachweis ist durch die beauftragte Firma vor Beginn der Arbeiten zu erbringen.

16. Brandschutz

Im Brandfall **sofort** (auch bei Entstehungsbränden) Notrufnummer **112** anrufen bzw. den nächstliegenden Feuermelder betätigen und zuständigen Ansprechpartner informieren.

Notrufnummer siehe Notrufliste GBE Goch. Diese liegt in der Schaltwarte aus.

Feuerlöscheinrichtungen und Fluchtwege dürfen nicht zugestellt werden. Flucht- und Rettungstafeln hängen in jeder Abteilung aus.

16.1 Brandmeldelinien

Bei Arbeiten an den Brandmeldelinien, bei Staub- oder Rauchentwicklung in den Schaltanlagen, Energiezentrale und Bürogebäuden und allen Bereichen die mit Rauchmeldern ausgerüstet sind, ist die Brandmeldelinie mit dem vorgeschriebenen Formular von der Schaltwarte abschalten zu lassen.

Der zuständige Anlagenfahrer auf der Schaltwarte schaltet die Linie frei und macht sie bei Beendigung der Arbeiten wieder scharf.

17. Erste Hilfe

Die einzelnen Betriebsbereiche sind mit Verbandskästen ausgestattet. Entnahmen daraus sind als Kleinverletzung dem zuständigen Ansprechpartner zu melden.



18. Alkohol

Auf dem gesamten Betriebsgelände und in den Räumlichkeiten gilt ein absolutes Alkoholverbot.

Alkoholisierter Personen werden wie eigene Mitarbeiter behandelt, das heißt, wenn der Test mit dem Alcomat positiv ausfällt, wird die betreffende Person auf eigene Kosten mit dem Taxi in die Unterkunft gebracht.

19. Abfall

Grundsatz: Abfälle sind zu vermeiden, vermindern, verwerten und fachgerecht zu entsorgen.

Abfälle sind entsprechend des betrieblichen Abfallkonzepts laut Hinweisen an den farblich gekennzeichneten Mülltonnen zu trennen.

20. Abwasser

Wassergefährdende Stoffe dürfen nicht in das Oberflächenwasser gelangen.

Jeder Zwischenfall / Beinahe-Zwischenfall ist sofort dem zuständigen Ansprechpartner zu melden.

21. Umgang mit Gefahrstoffen

Die richtige Verwendung und der sachgemäße Umgang mit Gefahrstoffen werden zwingend vorgeschrieben, um Unfälle und Umweltschäden zu vermeiden.

Die Betriebsanweisung / bzw. Anweisung zur Handhabung von Gefahrstoffen nach GefStoffV sind einzuhalten. Angaben auf dem Sicherheitsdatenblatt sind zu berücksichtigen.

22. Handy-Verbot beim Führen von Fahrzeugen

Das Handy-Verbot betrifft das Telefonieren beim Führen, Bedienen und den Betrieb von z. B. Flurförderzeugen, Fahrräder, Krananlagen.

23. Pflichten der Versicherten BGV A 1

§ 16 Besondere Unterstützungspflichten

Festgestellte unmittelbare erhebliche Gefahren für Sicherheit und Gesundheit sowie jede an den Schutzvorrichtungen und Schutzsystemen festgestellten Defekte sind unverzüglich ihrem Ansprechpartner zu melden.

§ 17 Benutzen von Einrichtungen, Arbeitsmitteln und Arbeitsstoffen

Einrichtungen, Arbeitsmittel und Arbeitsstoffe sowie Schutzvorrichtungen sind bestimmungsgemäß und im Rahmen ihrer Arbeitsaufgaben zu benutzen.

§18 Zutritts- und Aufenthaltsverbote

Der Aufenthalt an gefährlichen Stellen darf nur im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben stattfinden.

24. Ladungssicherung

Es gelten die gesetzlichen Vorgaben der STVO sowie des HGB.

- Alle Ladungen sind vor dem Versand gegen verkehrsübliche Belastungen zu sichern; auch Stückgüter.
- Das Fahrpersonal muss bezüglich der Ladungssicherungstätigkeit den Weisungen des Verladepersonals Folge leisten.
- Für die Betriebssicherheit (inkl. Lastverteilung) des Fahrzeuges ist das Fahrpersonal verantwortlich.
- Das Fahrpersonal muss die Ladungssicherung in angemessenen Abständen kontrollieren und ggfs. die Ladung nachsichern.
- Das Fahrpersonal hat die Sicherheits- und Umweltinformationen für **Fremdfirmen** zu beachten (u.a. Tragepflicht von Sicherheitsschuhen, **Warnwesten** usw.)
- Es dürfen nur technisch einwandfreie und zugelassene Ladungssicherungsmittel (z.B. Zurrgurte) eingesetzt werden.

25. Geheimhaltungsverpflichtung

Die durch den Einblick in betriebliche Unterlagen, technologische Prozesse und Betriebsabläufe gewonnenen Kenntnisse sind vertraulich zu behandeln. Die Anfertigung von Kopien, Fotos, Mitschnitten, Skizzen, etc. bedürfen der ausdrücklichen Erlaubnis des Ansprechpartners.

Stand: 06.05.2014 /js /kö